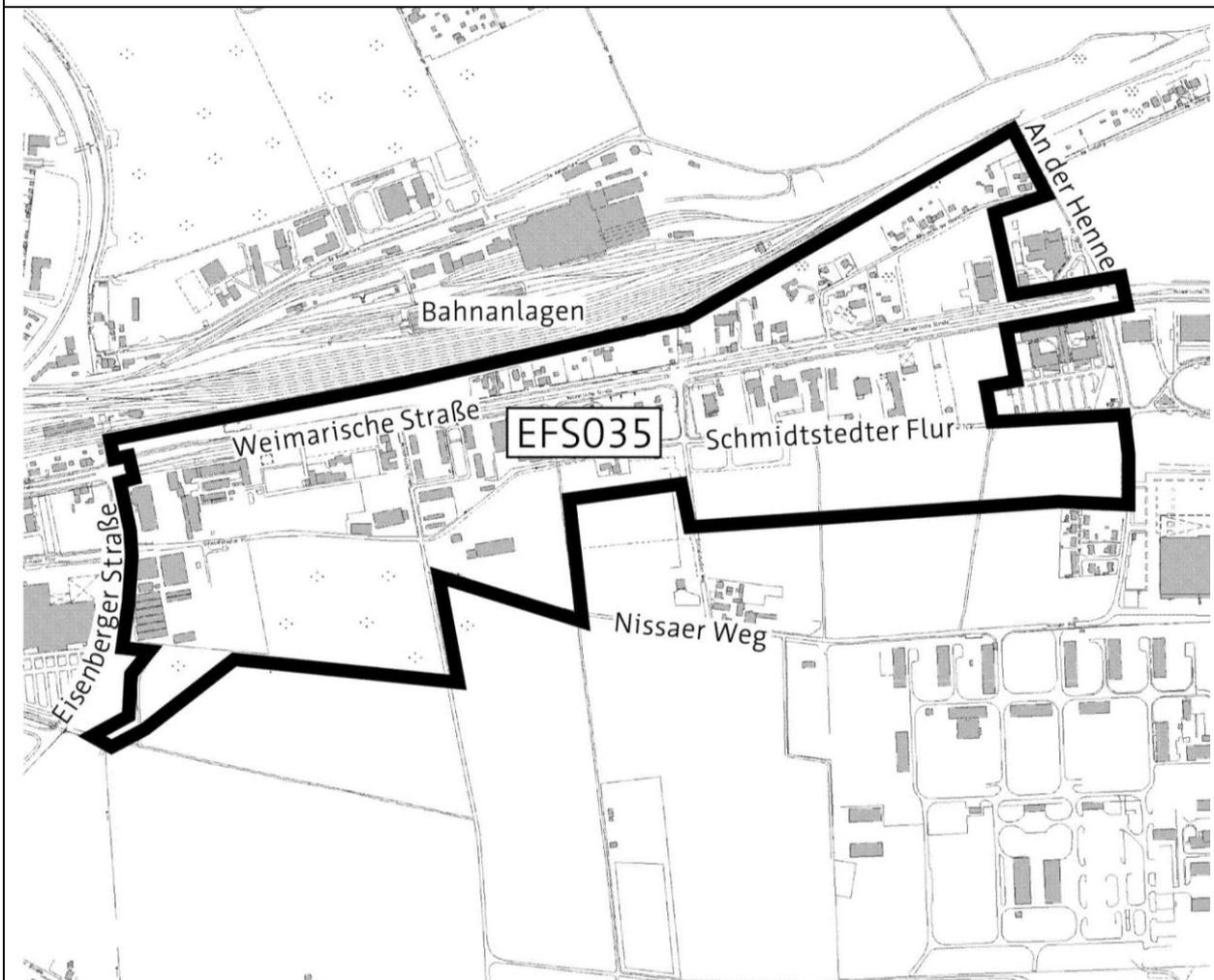


Textbebauungsplan EFS035

"Weimarische Straße, Teilgebiet 3"

1. Änderung



Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am ... den Textbebauungsplan EFS035 "Weimariische Straße, Teilgebiet 3" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

§1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans EFS035 "Weimariische Straße, Teilgebiet 3" in der Fassung vom 22. Dezember 1999 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 23.02.2000, in der Ausfertigung vom 15.06.2000, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 12 vom 30.06.2000 und dient der Streichung und Ergänzung einzelner Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

§2

Die Zeilen 13 bis 16 im Festsetzungstext unter "**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**" des Bebauungsplans EFS035 "Weimariische Straße, Teilgebiet 3" in der Fassung vom 22. Dezember 1999 werden gestrichen.

§3

Nach der Festsetzung "**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**" des Bebauungsplans EFS035 "Weimariische Straße, Teilgebiet 3" in der Fassung vom 22. Dezember 1999 werden folgende Festsetzungstexte eingefügt:

"1.1.1 Einzelhandel

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, die andere als nichtzentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig.

Ein nichtzentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nichtzentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Nichtzentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009 die folgenden Sortimente:

Bauelemente, Baustoffe

Bettwaren / Matratzen

Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)

Büromöbel

Eisenwaren / Beschläge

Elektrogroßgeräte

Elektroinstallationsmaterial

Erotikartikel

Farben / Lacke

Fliesen

Gartenbedarf / -geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser)

Gartenmöbel

Kamine / Kachelöfen

Kfz-Handel

Kfz- und Motorradzubehör

Kinderwagen

Küchenmöbel

Leuchten

Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen)
Möbel
Pflanzen / Samen
Rollläden / Markisen
Sanitärbedarf
Tapeten
Zoologischer Bedarf

Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.

1.1.2 Beherbergungsstätten

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO, § 1 Abs. 10 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Beherbergungsstätten unzulässig. Die Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes zulässigerweise bestehenden Beherbergungsstätten ist zulässig.

1.1.3 Schank- und Speisewirtschaften

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO, § 1 Abs. 10 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig. Die Erneuerung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes zulässigerweise bestehenden Schank- und Speisewirtschaften ist zulässig."

§ 4

Die Festsetzung "**2. 1 Werbeanlagen**" des Bebauungsplans EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" in der Fassung vom 22. Dezember 1999 wird durch folgenden Festsetzungstext vollständig ersetzt:

"2.1 Werbeanlagen der Fremdwerbung und an der Stätte der Leistung

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO, § 1 Abs. 10 BauNVO)

Lauflicht und Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.

Werbeanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Abweichend davon ist je eine freistehende Werbeanlage an der Stätte der Leistung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen pro Leistungsstätte zulässig, soweit diese jeweils ein Breitenmaß von 1,50 m und Höhenmaß von 5,00 m nicht überschreitet.

Für Sammelwerbeanlagen an der Stätte der Leistung für mehr als 3 Leistungsstätten kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden, dabei darf eine maximale Höhe von 7,00 m nicht überschritten werden.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind je angefangener 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche je eine freistehende Werbeanlage mit einer Fläche von maximal 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Werbeanlagen am Gebäude dürfen maximal 25 % der Fassadenflächen eines Gebäudes einnehmen.

Die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Werbeanlagen nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise darf die Traufhöhe der hergestellten baulichen Anlagen durch Werbeanlagen am Gebäude bis maximal 1,00 m überschritten werden, soweit die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen nicht überschritten wird.

Fahnenmasten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf je angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein Fahnenmast mit einer maximalen Höhe von 10 m zulässig."

VERFAHRENSVERMERKE

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Bebauungsplan EFS035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" ist seit dem 30.06.2000 rechtsverbindlich.

Der Stadtrat Erfurt hat am 23.01.2008 mit Beschluss Nr. 016/2008, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 15.02.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS 035 "Weimarische Straße, Teilgebiet 3" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat Erfurt hat am 28.09.2011 mit Beschluss Nr. 0716/11 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 28.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 07.11.2011 bis zum 09.12.2011 öffentlich ausgelegen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes als Textbebauungsplan wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den _____

Landeshauptstadt Erfurt

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des Bebauungsplanes

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

